



STATUTEN

VEREIN

CLUB PALLAVOLO



Artikel 1

Name und Sitz

Unter der Bezeichnung „Club Pallavolo“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Schaffhausen.

Artikel 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Unterstützung des VC Kanti Schaffhausen sowie die Pflege der persönlichen und geschäftlichen Kontakte. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 3

Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus den Jahresbeiträgen in der Höhe von aktuell Fr. 150.- pro Mitglied sowie aus anderen Einnahmen. Allfällige Erhöhungen der Jahresbeiträge werden vom Vereinsvorstand festgesetzt.

3.1 NEU *Der Verein beschafft sich seine Mittel im Wesentlichen durch Erhebung eines jährlichen Mitgliederbeitrages und des damit zwingend verbundenen Sponsorenbeitrages.*

3.2 NEU *Der Mitgliederbeitrag wird jährlich auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung festgelegt.*

Artikel 4

Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder des Vereins sind die Sponsoren des VC Kanti (natürliche oder juristische Personen). Die Vertreter der juristischen Personen sind dem Vorstand bekannt zu geben.

4.2 Der Antrag auf Aufnahme erfolgt durch Vorschlag eines Mitgliedes. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

4.3 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um den VC Kanti in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben. Ihre Ernennung erfolgt durch den Vorstand. Sie sind von jeglicher finanzieller Verpflichtung gegenüber dem Verein befreit.

Artikel 5

Austritt

5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

5.2 Der Austritt aus dem Verein muss durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand 3 Monate vor Ende des Vereinsjahres erfolgen.

5.3 Mitglieder, die durch ihr Verhalten dem Ansehen des Vereins Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden und haben kein Anrecht auf Rückzahlung des Jahresbeitrages oder Anteile des Vereinsvermögens.



Artikel 6

Organisation

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

6.1 Die Generalversammlung ist die oberste Instanz und findet einmal jährlich innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

6.2 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens 14 Tage vorher.

6.2 NEU *Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens 20 Tage vorher.*

6.3 Auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder hat der Vorstand innert 20 Tagen nach Eingang des Begehrens eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

6.4 Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6.5 Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

6.6 An der Generalversammlung müssen folgende Traktanden behandelt werden:

- Genehmigung des Protokolls der vorgängigen GV
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Jahresprogramm
- Wahlen (sofern notwendig)
- Verschiedenes

6.7 Anträge der Mitglieder müssen schriftlich spätestens 3 Wochen vor der GV dem Präsidenten zugestellt werden.

6.7 NEU *Anträge der Mitglieder müssen schriftlich spätestens 10 Tage vor der GV dem Präsidenten zugestellt werden.*

6.8 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind.

6.8 NEU *Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 (zwanzig) Vereinsmitglieder anwesend sind.*



Artikel 7

Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Kassier
 - Beisitzer
- 7.2 Der Vorstand ist alle 2 Jahre neu zu wählen. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Wiederwahl ist zulässig.
- 7.3 Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern erforderlich.
- 7.4 Der Präsident leitet die Vereinsgeschäfte.
- 7.5 Zeichnungsberechtigt sind die Vorstandsmitglieder wie folgt:
- Präsident und Kassier Einzelunterschrift
 - Übrige Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien

Artikel 8

Revision

Die Generalversammlung wählt jährlich 2 Revisoren. Sie müssen Mitglied des Vereins sein. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 9

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 10

Rechnungsabschluss

Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Mai bis 30. April.

Artikel 11

Auflösung

Die Generalversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen, sofern sich eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür ausspricht.



Artikel 12

Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft. Sie sind in der Gründungsversammlung vom 30. Juni 1999 angenommen worden.

Schaffhausen, 30. Juni 1999

Die Statutenänderungen von Artikel 3, Artikel 6.2, Artikel 6.7 und Artikel 6.8 treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 6. Juni 2014 in Kraft.

Schaffhausen, 6. Juni 2014

Verein Club Pallavolo

Der Präsident

Roberto Belotti

Der Kassier

Roland Schlatter